

**24.1.2 Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)**  
*Vom 05.08.1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007  
(BGBl. I S. 3198)*

**§ 14 Ausländervereine**

(1) Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine), können über die in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründe hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verboten werden. Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend ausländische Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, gelten nicht als Ausländervereine. (...)

(2) Ausländervereine können verboten werden, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit

(...)

4. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder

(...)